



Geldwäscheprävention - Newsletter Nummer 34

vom 27.02.2026

Die Themen dieses Newsletters sind:

- [Befristete Möglichkeit der Stellungnahme zu Entwürfen von „Technischen Regulierungsstandards“ \(RTS\) der Europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde AMLA für die Rechtslage ab 10. Juli 2027](#)
- [Inkrafttreten der GwG-Meldeverordnung ab 1. März 2026](#)
- [Aktuelle Liste der Drittländer mit hohem Risiko \(Zoll/Geldwäsche\)](#)

Befristete Möglichkeit der Stellungnahme zu Entwürfen von „Technischen Regulierungsstandards“ (RTS) der Europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde AMLA für die Rechtslage ab 10. Juli 2027

Mit sogenannten „Technischen Regulierungsstandards“ (RTS) erarbeitet die Europäische Geldwäscheaufsichtsbehörde AMLA derzeit Konkretisierungen zu den EU-Regularien, die ab 10. Juli 2027 das Geldwäscherecht EU-weit harmonisieren sollen. Diese RTS werden von der EU-Kommission erlassen und sind – nach ihrer Veröffentlichung – unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedsstaaten! Verpflichtete aus dem Privatsektor haben derzeit die Möglichkeit, im Rahmen einer Konsultation online zu drei Entwürfen derartiger RTS Stellung zu nehmen. Damit soll insbesondere die Umsetzbarkeit der geplanten Regularien auch im Nichtfinanzsektor berücksichtigt werden. Leider stehen die Dokumente nur in englischer Sprache zur Verfügung. Die Stellungnahmen können über folgende Seite abgegeben werden:

https://www.aml.europa.eu/policy/public-consultations_en

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Entwürfe:

- [Konsultation zum Entwurf der technischen Regulierungsstandards zu Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldern](#)
Stellungnahmen sind möglich bis 9. März 2026
- [Konsultation zum Entwurf der technischen Regulierungsstandards zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden](#)
Stellungnahmen sind möglich bis 8. Mai 2026
- [Konsultation zum Entwurf der technischen Regulierungsstandards zu Kriterien für die Identifizierung von Geschäftsbeziehungen, gelegentlichen und verbundenen Transaktionen und niedrigeren Schwellenwerten](#)
Stellungnahmen sind möglich bis 8. Mai 2026.

Inkrafttreten der GwG-Meldeverordnung ab 1. März 2026

Mit der [GwG-Meldeverordnung](#), die am 1. März in Kraft tritt, wird die Nutzung des von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) bereitgestellten Meldeportals für die Abgabe von Verdachtsmeldungen (also derzeit Go-AML) verpflichtend. Die Verordnung regelt darüber hinaus auch, welche Angaben in den Verdachtsmeldungen erforderlich sind. Die FIU weist in einem [„technischen Hinweis“](#) auf weitere Informationen hin, die im passwortgeschützten Bereich der FIU-Seite für Verpflichtete zur Verfügung stehen.

Aktuelle Liste der Drittländer mit hohem Risiko (Zoll/Geldwäsche)

Seit Januar 2026 gilt Russland in der EU offiziell als „Hochrisiko-Drittland“ im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dies wurde durch die delegierte Verordnung (EU) 2026/46 am 3. Dezember 2025 festgelegt, da „die Mängel des russischen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können eine ernsthafte Bedrohung für das Finanzsystem der Union darstellen“.

Was bedeutet „hohes Risiko“?

Für alle Verpflichteten nach dem GwG (Geldwäschegesetz) gelten verstärkte Sorgfaltspflichten bei den Geschäftsbeziehungen zu Russland. Zudem müssen mehrere Informationen eingeholt und dokumentiert werden. Darunter zählen die Herkunft der Gelder, die Abfrage des wirtschaftlichen Berechtigten sowie der Zweck der Geschäftsbeziehung. Risikoabwägungen sind künftig strenger vorzunehmen. Im Zweifel kann dies zur Ablehnung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung führen.

Zudem trat die Verordnung (EU) der EU-Kommission 2026/83 in Kraft. In dieser Verordnung wurden aufgrund festgestellter Mängel die Länder Bolivien sowie die Britischen Jungferninseln in die Liste mit hohem Risiko aufgenommen. Aus der aktuellen Drittländer-Liste wurden die sieben Länder Burkina Faso, Mali, Mosambik, Nigeria, Südafrika und Tansania aufgrund geringeren Risikos gestrichen.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

geldwaeschepraevention@rpks.hessen.de

Ihre Ansprechpartnerinnen beim Regierungspräsidium Kassel:

Frau Beyer
Telefon: 0561-106-2121

Frau Heideloff
Telefon: 0561-106-1202

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel
Fax: 0611-32764-1056

E-Mail: geldwaeschepraevention@rpks.hessen.de
[Internetseite](#)